

# Waldhütte Stierenberg Menziken



**Benützungsreglement**

# Waldhütte Stierenberg der Ortsbürgergemeinde Menziken

## **I. Zweckbestimmung**

Die Waldhütte (WHS) dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

## **II. Benützungsrecht**

Die WHS steht in erster Linie den Ortsbürgern, den Einwohnern und den Vereinen und Institutionen von Menziken zur Verfügung. Sie kann auch von auswärtigen privaten Personen, Vereinen und Institutionen benützt werden. Für Anlässe rechts- oder linksextremer Gruppierungen wird keine Genehmigung erteilt. Zuwiderhandlungen haben eine sofortige Auflösung des Anlasses mit entsprechender Verzeigung zur Folge.

Die Benützungsbewilligung erteilt die Finanzverwaltung der Gemeinde Menziken.

## **III. Benützung**

1. Der Benützungstermin ist möglichst frühzeitig mit der Finanzverwaltung zu vereinbaren.
2. Der Hüttenwart erteilt den Benützern die notwendigen Instruktionen über die Benützung der WHS und deren Einrichtungen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.
3. Die Benützer haben zur WHS und deren Einrichtungen sowie zur Umgebung Sorge zu tragen. Der Wald ist in jeder Hinsicht zu schonen.
4. Für Einzelanlässe in der WHS ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG, vom 25. November 1997) kein Wirtepatent erforderlich. Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche, auf dem Herd oder am Cheminée zubereitet werden.
5. Vor dem Verlassen der WHS ist die Solar-Anlage abzuschalten. Sämtliche Feuerstellen (innen und aussen) sind unbedingt zu löschen und die diesbezüglichen Anweisungen des Hüttenwartes sind zu befolgen. Ebenso sind sämtliche Türen, Fenster und Jalousieläden zu schliessen.
6. Der Innenraum (inkl. WC), das Mobiliar und das Geschirr sind in tadellos gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
7. Es ist untersagt, Tische, Stühle oder andere Einrichtungsgegenstände der WHS ins Freie zu stellen. (Auf Anfrage stehen spezielle Tische und Bänke zur Verfügung).
8. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 04.00 Uhr zu verlassen.
9. Die Beseitigung des Kehrrechts hat nach Anordnung des Hüttenwartes zu erfolgen.
10. Zwecks Erhaltung der Waldesruhe und Schonung der Strasse sollen die Fahrzeuge möglichst auf dem Parkplatz beim Waldeingang abgestellt werden.

#### **IV. Benützungsgebühr**

- a) für ortsansässige Benützer Fr. 150.--
- b) für auswärtige Benützer Fr. 230.--
- c) Depotgebühren Fr. 100.--

Die Benützungsgebühr ist im voraus zahlbar.

In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:

- Holz für Cheminée, Heizung, Kochherd und Solar-Strom für Licht (kein Stromanschluss vorhanden).
- Entschädigung Hüttenwart
- Nicht inbegriffen sind ev. weitere Leistungen wie Nachreinigung und zusätzliche Inanspruchnahme des Hüttenwartes.

Bei der Uebergabe des Schlüssels kann eine Depotgebühr von Fr. 100. erhoben werden. Diese Depotgebühr kann mit den zusätzlichen Leistungen des Hüttenwartes verrechnet werden. Ansonsten wird sie bei Rückgabe des Schlüssels ganz oder teilweise zurückerstattet.

Zusätzliche Leistungen - des Hüttenwartes

- für ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten) pro Std. Fr. 50.--
- Kosten für Behebung von Beschädigungen: nach Aufwand
- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung Hüttenwart

Für eine Annullation nach Rechnungsstellung sind Fr. 40.-- zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, wenn später als 10 Tage sind 75 % Schadenersatz zu leisten.

Entzug der Benützungsbewilligung

Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes (Nichteinhalten der Lärmbestimmungen, Vandalismus, Randalieren etc.) sind der Hüttenwart und die Polizei berechtigt, die Veranstaltung sofort zu beenden.

#### **V. Haftung**

Die Benützer haften solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung der WHS entsteht.

Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und fehlende Einrichtungsgegenstände sind unaufgefordert dem Hüttenwart zu melden und bei der Abnahme sofort zu bezahlen.

Die Ortsbürgergemeinde Menziken als Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche durch die Benützung der WHS entstehen.

#### **VI. Verschiedene Bestimmungen**

Der Hüttenwart ist berechtigt, während der Benützungszeiten der WHS Kontrollgänge zu machen.

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert.

Gemäss Polizeireglement der Gemeinde Menziken ist das Abspielen von Musik im Freien ab 22.00 Uhr nicht mehr gestattet.

Zum Schutz des Waldes und des Wildes ist jegliches Abbrennen von Feuerwerken zu unterlassen.

